



MEDIENINFORMATION

Das kantonale Gewässergesetz tritt in Kürze in Kraft

Das neue Gewässergesetz, das mehrere bisherige Gesetzgebungen ablöst, tritt am 1. November 2020 in Kraft. Dies hat der Nidwaldner Regierungsrat festgelegt. Zudem hat er die dazugehörige Vollzugsverordnung verabschiedet.

Der Landrat hat im Februar dieses Jahres dem neuen kantonalen Gewässergesetz zugestimmt. Dieses löst die bisherigen Gesetzesgrundlagen rund um Gewässer auf dem Kantonsgebiet von Nidwalden ab. Namentlich werden der Hochwasserschutz, die Revitalisierung und der Gewässerunterhalt, aber auch der Schutz und die Nutzung der Gewässer und die Wasserversorgung neu in einem einzigen Erlass mit knapp 170 Gesetzesartikeln geregelt. «Mit dem Gewässergesetz erhält Nidwalden eine moderne und ausgewogene Gesetzgebung, die neue Entwicklungen abbildet und bewährte Regelungen soweit als möglich beibehält», sagt Landwirtschafts- und Umweltdirektor Joe Christen. Die Verfahren sind vereinfacht und aufeinander abgestimmt worden. Nachdem die Referendumsfrist ungenutzt abgelaufen ist, hat der Regierungsrat das Inkrafttreten des Gewässergesetzes auf den 1. November 2020 festgelegt.

Das Gewässergesetz regelt auch den Übergang von der alten auf die neue Gesetzgebung. Einige dieser Bestimmungen werden Anfang November 2020 im Amtsblatt veröffentlicht, da sie ein Anmeldeverfahren auslösen, das bis Ende Oktober 2021 offen ist. Voraussichtlich sind nur wenige Gewässernutzungen von diesen Übergangsbestimmungen betroffen:

- **Wasserrechts- und Grundwasserverzeichnis:** Personen, die aus einem Eintrag im bestehenden Wasserrechts- oder Grundwasserverzeichnis ein Recht zur Nutzung von Gewässern ableiten wollen und hierfür über keine Urkunde – zum Beispiel eine gültige Konzession – verfügen, haben ihr Begehren beim Amt für Umwelt anzumelden.
- **Neu konzessionspflichtige Gewässernutzungen:** Für Gewässernutzungen, die bisher ohne Verleihung oder Bewilligung zulässig waren, neu aber konzessionspflichtig sind, ist ein Gesuch einzureichen. Diese Nutzungen sind bis zum rechtskräftigen Abschluss des Konzessionsverfahrens im bisherigen Umfang ohne Konzession zulässig.

- **Ehehafte Rechte:** Gewässernutzungen, die gestützt auf ein ehehaftes Recht ausgeübt werden, aber neu konzessionspflichtig sind, sind ebenfalls bis Ende Oktober 2021 bei der Landwirtschafts- und Umweltdirektion zu melden.

Gleichzeitig hat der Regierungsrat die Vollzugsverordnung zum neuen Gesetz verabschiedet, die ebenfalls in die externe Vernehmlassung gegeben und auch dem Landrat zur Kenntnis unterbereitet worden war. Nach dem landrätlichen Beschluss wurden nur noch geringfügige Anpassungen vorgenommen. So wird die Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Gefahrenmanagement und dem Amt für Umwelt, die beide Berührungspunkte in den Bereichen Wasserbau und Gewässerschutz aufweisen, konkretisiert, um eine effiziente Vollzugspraxis und damit schnelle Verfahrensabläufe zu gewährleisten. Ein anderer Punkt betrifft Bauten und Anlagen zur Nutzung des Sees. Diese bedürfen künftig nur noch einer Konzession, wenn sie im See liegen, jedoch nicht, wenn sie nur an diesen angrenzen. Für entsprechende Bauten und Anlagen ist keine nutzungsrechtliche Bewilligung mehr nötig, weil sie bereits der wasserbaulichen Bewilligungspflicht unterstehen.

RÜCKFRAGEN

Joe Christen, Landwirtschafts- und Umweltdirektor, Telefon +41 41 618 40 20, erreichbar am Montag, 19. Oktober, von 10.30 bis 11.30 Uhr.

Stans, 19. Oktober 2020